

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

58. Stück, 22.08.1875

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 22. August 1875.) 58. Stück.

Inhalt.

- N^o 104. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. August 1875, betreffend die Vermessung der Flußschiffe.
- N^o 105. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Juli 1875, betreffend das dem Herrn E. E. Rabisch zu Görlich ertheilte Erfindungs-Patent.

N^o 104.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Vermessung der Flußschiffe.

Oldenburg, den 6. August 1875.

In Ausführung des Gesezes vom 30. December 1872, betreffend die Vermessung der Schiffe, und unter Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. December 1872, betreffend die Vermessung der Flußschiffe, erläßt das Staatsministerium die nachfolgenden Vorschriften über die Vermessung der Flußschiffe.

§ 1.

Der Vermessung unterliegen:

1. alle zum gewerbmäßigen Betriebe der Flußschiffahrt dienenden Schiffe, Fahrzeuge und Boote (Flußschiffe),

2. die ausschließlich zur Fischerei bestimmten, mit durchlöchertem Fischbehälter versehenen Fahrzeuge,

3. die fremden Flußschiffe und Fischerei-Fahrzeuge, welche Oldenburgische Häfen oder Löschplätze berühren und nicht mit einem von einer Behörde eines deutschen Staates ausgefertigten Meßbriefe versehen sind.

Flußschiffe oder Fischerei-Fahrzeuge, welche auf Oldenburgischen Schiffswerften für fremde Rechnung erbaut werden, sind auf Verlangen des Erbauers oder Eigentümers der Vermessung zu unterziehen.

§ 2.

Die Vermessung der Dampfschiffe geschieht nach den Regeln des vollständigen Vermessungs-Verfahrens der Reichs-Schiffs-Vermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 270).

§ 3.

Die Vermessung der Schiffe, welche nicht durch Dampf bewegt werden, geschieht ebenfalls nach den Regeln des vollständigen Vermessungs-Verfahrens der Reichs-Schiffsvermessungs-Ordnung, jedoch in nachstehender vereinfachter Form:

1. Die nach § 6 der Reichs-Schiffsvermessungs-Ordnung gefundene Länge wird auch dann nur in 4 gleiche Theile getheilt, wenn die Länge über 15 Meter beträgt.

2. Die Tiefe eines jeden Querschnitts wird stets nur in zwei gleiche Theile getheilt und werden mithin nur drei innere Breiten eines jeden Querschnitts — durch den mittleren Theilungspunkt, sowie durch den oberen und unteren Endpunkt der Tiefe — gemessen.

3. Zum Zwecke der Berechnung des Flächeninhalts der Querschnitte wird die Summe, welche sich ergibt, wenn die mittlere Breite mit 4 multiplicirt und hierzu die obere und die untere Breite addirt werden, mit dem dritten Theile des gemeinsamen Abstandes der Breiten von einander multiplicirt.

§ 4.

Auch die übrigen Vorschriften der Reichs-Schiffsvermessungs-Ordnung finden auf die Vermessung der Flußschiffe, soweit zutreffend, analoge Anwendung, jedoch für die Schiffe, welche nicht durch Dampf bewegt werden, nach Maafgabe der in den nachfolgenden §§ 5—9 und für die Schiffe, welche durch Dampf bewegt werden, nach Maafgabe der in den §§ 8 und 9 getroffenen Bestimmungen.

§ 5.

Außer dem Raumgehalte der zum Gebrauche der Schiffsmannschaft dienenden Räume (§ 15 der Reichs-Schiffsvermessungs-Ordnung) wird auch der Raumgehalt des für den Schiffsführer bestimmten Raumes von dem Brutto-Raumgehalte des Schiffes dann in Abzug gebracht, wenn der Schiffsführer einen und denselben ungetheilten Raum mit der Schiffsmannschaft benutzt.

Eine Beschränkung des Abzuges auf den zwanzigsten Theil des Brutto-Raumgehalts des Schiffes findet nicht Statt.

§ 6.

Eine Angabe des Raumgehalts der Schiffe in britischen Register-Tons findet nicht Statt.

§ 7.

Die Vermessung geschieht nicht durch die ganze Vermessungs-Behörde (§ 19 der Reichs-Schiffsvermessungs-Ordnung) sondern nur durch ein einzelnes Mitglied derselben. So lange eine Vermessungs-Behörde nur mit zwei Mitgliedern besetzt ist, nimmt an dieser Vermessung der Schiffsbau-Techniker nicht Theil.

§ 8.

Die nach den bisher gültig gewesenen Vermessungsmethoden vermessenen Schiffe bedürfen einer Neuvermessung nicht. Auf Verlangen der Eigenthümer haben jedoch die

Vermessungs-Behörden diese Schiffe auf Grund der gegenwärtigen Bestimmungen neu zu vermessen.

§ 9.

Die Ausfertigung der Meßbriefe geschieht nach den unter A. B. und C. anliegenden Formularen, und zwar bei den Meßbriefen nach Formular A. und B. durch die Revisions-Behörde, bei den Meßbriefen nach Formular C. durch die Vermessungs-Behörde.

Die Meßbriefe werden dem Eigenthümer oder Führer des Schiffes ausgehändigt.

§ 10.

Die Gebühren für die Vermessung und für die Ausfertigung des Meßbriefes betragen:

1. wenn die Vermessung nach dem vollständigen Verfahren (§ 2) oder nach der vereinfachten Form des vollständigen Verfahrens (§ 3) ausgeführt wurde:

0,05 *M.* für jedes angefangene Kubikmeter des Brutto-Raumgehalts des Schiffes, jedoch nie unter 3 *M.*;

2. wenn die Erbauer, die Rheder oder der Führer des Schiffes den ihnen nach den §§ 27—30 der Schiffsvermessungs-Ordnung obliegenden Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, oder wenn der im § 31 der Sch. V. D. erwähnte Fall vorliegt:

das Doppelte der unter Nr. 1 bestimmten Gebühren;

3. wenn die Vermessung nach dem abgekürzten Verfahren erfolgte:

die Hälfte der unter Nr. 1 bestimmten Gebühren.

Oldenburg, 1875 August 6.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttell.

Formular A.
Großherzogthum Oldenburg.



Messbrief.

Die unterzeichnete Behörde bezeugt hierdurch, daß das Dampfschiff, mit Namen, welches seinen Heimathshafen in hat und von dem Schiffer zu geführt wird, auf Grund der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. August 1875, betreffend die Vermessung der Flußschiffe, vermessen worden ist.

Das Schiff ist von zu im Jahre 18 erbaut worden. Das Hauptbaumaterial besteht aus Auf dem Deck sind Aufbauten angebracht. Die Form des Heckes ist Das Schiff hat Dampfmaschinen-Schornstein und Mast

Die Länge des Schiffes zwischen der vorderen Fläche des Vorderstevens unter dem Bugspriet bis zu der hinteren Fläche des Hinterstevens auf dem obersten festen Deck beträgt Meter.

Die größte Breite des Schiffes zwischen den Außenflächen der Außenbords-Bekleidungen oder der Berghölzer beträgt "

Die Tiefe des Schiffes zwischen der Oberkante des obersten festen Deckes und der Oberkante der Binnenbords-Bekleidung neben dem Kiel im mittelsten Querschnitt beträgt "

in Worten Kubikmeter,
gleich britischen Register-Tons.

Ueber die vorstehende, von der Vermessungs- Behörde
zu am ten
18 beendete Vermessung wird dieser Meßbrief aus-
gefertigt.

Oldenburg, den ten 18

Großherzoglich Oldenburgisches Staatsministerium,

Departement des Innern.

Abtheilung für Vermessungssachen.

Formular B.

Großherzogthum Oldenburg.



Meßbrief.

Die unterzeichnete Behörde bezeugt hierdurch, daß das
Schiff, mit Namen , welches seinen Heimaths-
hafen in hat und von dem Schiffer
. zu geführt wird, auf Grund der
Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. August 1875,
betreffend die Vermessung der Flußschiffe, vermessen worden ist.

Das Schiff ist von zu
im Jahre 18 erbaut worden. Das Haupt-Bau-

material besteht aus Auf dem Deck sind
 Aufbauten angebracht. Die Form des Hecks
 ist Das Schiff hat . . Mast . . und
 ist seiner Gattung nach ein

Die Länge des Schiffes zwischen der vorderen Fläche
 des Vorderstevens unter dem Bugspriet bis zu der hinteren
 Fläche des Hinterstevens auf dem obersten festen Deck be-
 trägt Meter

Die größte Breite des Schiffes
 zwischen den Außenflächen der Außenbords-
 Bekleidungen oder Berghölzer beträgt "

Die Tiefe des Schiffesraumes zwi-
 schen der Oberkante des obersten festen
 Decks und der Oberkante der Binnenbords-
 Bekleidung neben dem Kiel im mittelften
 Querschnitt beträgt "

Die Größe der Schiffsräume beträgt im Einzelnen :

| | Kubikmeter. |
|--|-------------|
| a. Raum unter dem Vermessungs-Deck | |
| b. Räume über dem | |
| Vermessungs-Deck | |
| Der Brutto-Raumgehalt des Schif- fes beträgt somit | |
| Hiervon geh . . ab d Logiskr der Schiffsmannschaft, welche . . sich befinde | |
| Mithin beträgt der Netto-Raumgehalt des Schiffes in Worten Kubikmeter. | |



Ueber die vorstehende, von der Vermessungsbehörde zu
 am . . . ten 18 . .
 vorgenommene Vermessung wird dieser Meßbrief ausgefertigt.

Oldenburg, den . . . ten 18 . .

Großherzoglich Oldenburgisches Staatsministerium,
 Departement des Innern.
 Abtheilung für Vermessungsfachen.

Formular C.

Großherzogthum Oldenburg.

Interimistischer Meßbrief.

Die unterzeichnete Behörde bezeugt hierdurch, daß das
 Schiff mit Namen , welches
 seinen Heimathshafen in hat und von
 dem Schiffer zu
 geführt wird, auf Grund der Bekanntmachung des Staats-
 ministeriums vom 6. August 1875, betreffend die Ver-
 messung der Flußschiffe, nach dem abgekürzten Verfahren
 vermessen worden ist.

Das Schiff ist von zu
 im Jahre 18 erbaut worden. Das Haupt-Baumaterial
 besteht aus Auf dem Deck sind
 Aufbauten angebracht. Das Schiff ist ein schiff,
 hat Dampfmaschinen-Schornstein
 Mast und ist seiner Gattung nach ein

Die Länge des Schiffes zwischen der vorderen Fläche
 des Vorderstevens unter dem Bugspriet bis zu der hinteren
 Fläche des Hinterstevens auf dem obersten festen Deck be-
 trägt Meter.

Die größte Breite des Schiffes
 zwischen den Außenflächen der Außenbords-
 Bekleidungen oder der Berghölzer beträgt "

Der nach § 12 der Schiffsvermessungs-
Ordnung ermittelte Umfang des Schiffes
in der Außenfläche der Außenbords-Beklei-
dung beträgt Meter.

Die Länge des Maschinenraums,
einschließlich der festen Kohlenbehälter, des
Schiffes beträgt "

Die Größe der Schiffsräume beträgt im Einzelnen:

| | Kubikmeter. |
|---|----------------|
| a. Raum unter dem obersten Deck | |
| b. Raum über dem } obersten Deck } | |
| Der Brutto-Raumgehalt des Schif- fes beträgt | |
| Hiervon geht ab: | |
| 1. D . . . Logisra . . . der Schiffs- mannschaft, welche . . . sich . . . befinde | |
| 2. D . . . Ra . . . , welche . . . von d . . . Maschine . . . und den . . . Dampfkessel . . . , sowie von dem . . . festen Kohlenbehälter . . . eingenommen w | |
| D . . . Abz vom Brutto-Raumge- halt des Schiffes betr | |
| Mithin beträgt der Netto-Raumge- halt des Schiffes in Worten Kubikmeter. | |



Ueber die vorstehende, von der Vermessungs-Behörde
zu am ten 18 vorgenommene Ver-
messung wird dieser interimistische Meßbrief mit dem Bemerk-
ten ausgefertigt, daß die Vermessung nach dem vollständigen
Verfahren nicht vorgenommen werden konnte, weil
.
. , den ten 18

Die Schiffsvermessungs-Behörde.

N^o. 105.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn C.
E. Kabisch zu Görlitz ertheilte Erfindungspatent.
Oldenburg, den 22. Juli 1875.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem
Herrn C. E. Kabisch zu Görlitz ein Patent auf einen Göpel,
nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement
des Innern, niedergelegten Zeichnungen und Beschreibung,
soweit derselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt
zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer
von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist,
daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahres-
frist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe
im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekom-
men ist.

Oldenburg, den 22. Juli 1875.

Staatsministerium.

Departement des Innern.
von Berg.

von Buttell.

Ueber die vorstehende, von der Staatskanzlei, Berlin, am 15.
aufgegeben, wird dieser unentgeltliche Abschrift mit dem Bemer-
ken ausgereicht, daß die Fortsetzung nach dem vollständigen
Zustande nicht vorgenommen werden konnte, weil

Die Schiffverordnungs-Verträge

1810

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Berlin, am 22. Juli 1810.
Es werden in dieser Angelegenheit
Dienstag, am 22. Juli 1810.

Das Staatsministerium macht hiermit bekannt, daß ein
Herr C. v. K. durch ein Patent auf einen neuen
nachstehende bei dem Staatsministerium, Departement
des Innern, niedergelegten Zeichnungen aus Verfertigung,
welche bereits als eigenthümlich und nicht bereits bekannt
zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer
von fünf Jahren mit dem Vorbehalt ergriffen worden ist,
daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahres-
frist von dem angegebenen nachgewiesen wird, daß dieselbe
im Großherzogthum zur öffentlichen Anwendung gebrach-
ten ist.

Dienstag, den 22. Juli 1810.

Staatsministerium

Departement des Innern

von Berg

von Büchel

